

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 9. 8. 2006

Nummer 27

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 24. 7. 2006, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2006 bis 2010	755
20300	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Bek. 24. 7. 2006, Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig; Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2006 ..	758
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 21. 7. 2006, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Wangerooze	758
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Umweltministerium	
Landesamt für Statistik	
Bek. 20. 7. 2006, Kommunale Doppik in Niedersachsen ...	758
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
VO 7. 7. 2006, Verordnung über die Änderung des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungs- und Entwässerungsverbandes Altes Amt Stickenhausen	758
VO 17. 7. 2006, Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Gemeindegebrauchs am Zwischenahner Meer	759
Bek. 24. 7. 2006, Festsetzung der Abmessungen des linksseitigen Allerdeichs im Bereich des Deichverbandes Bosse, Landkreis Soltau-Fallingb.	761
VO 31. 7. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Süstedter Bachs im Landkreis Diepholz	762
VO 2. 8. 2006, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ in der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade, und in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg	763
Landeswahlleiter	
Bek. 25. 7. 2006, Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 10. 9. 2006	771
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 20. 7. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bredenbecker Biogas GmbH & Co. KG, Wietzen)	776
Stellenausschreibungen	777
Neuerscheinungen	777/778

B. Ministerium für Inneres und Sport

Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2006 bis 2010

RdErl. d. MI. v. 24. 7. 2006 — 33.2-04020/7 —

— VORIS 20300 —

Bezug: RdErl. v. 15. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 758)
— VORIS 20300 —

1. Allgemeines

Die Finanzlage der öffentlichen Haushalte bleibt trotz eines sich aufhellenden gesamtwirtschaftlichen Rahmens weiterhin angespannt. Die Defizite von Bund, Ländern und Gemeinden konnten im Jahr 2005 noch nicht entscheidend zurückgeführt werden. Die Defizitquote wird nach Einschätzung der Bundesregierung auch in 2006 mit 3,3 v. H. des Bruttoinlandsprodukts auf einem Niveau oberhalb der Grenze des Stabilitäts- und Wachstumspakts verharren. Im kommenden Jahr soll diese Marke erstmals nach fünf Jahren unterschritten werden.

Die diesen Orientierungsdaten zugrunde liegende Mai-Steuererschätzung für die Jahre 2006 bis 2010 hat zusätzlich zum geltenden Steuerrecht bereits die im Haushaltsbegleitgesetz 2006 des Bundes enthaltenen Erhöhungen von Umsatz- und Versicherungssteuer mit einbezogen. Diese Maßnahmen wur-

den ausnahmsweise in die Schätzung aufgenommen, weil sie von erheblicher quantitativer Bedeutung auch für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und in den der Schätzung zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Annahmen bereits enthalten sind.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass sich die aktuelle konjunkturelle Erholung fortsetzen wird. Die Prognose der Bundesregierung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung geht für 2006 von einer realen Zunahme des Bruttoinlandsprodukts um 1,6 v. H. aus. Für das kommende Jahr wird allerdings — insbesondere wegen der Rückwirkungen der Mehrwertsteuererhöhung — ein Wachstum von nur noch 1,0 v. H. erwartet. Die Prognose der konjunkturellen Entwicklung der Bundesregierung liegt damit am unteren „vorsichtigeren“ Rand des Prognosespektrums. Für die mittlere Frist projiziert die Bundesregierung ein reales Wachstum der Wirtschaftsleistung von 1,6 v. H. für die Jahre 2008 bis 2010. Die nominalen Wachstumsraten betragen für die kurze Frist +2,0 v. H. und +2,3 v. H. sowie je 2,7 v. H. für die Jahre 2008 bis 2010.

Unabhängig von den Mehreinnahmen durch die Steuerrechtsänderungen kommt die Steuerschätzung vom Mai für die Jahre 2006 und 2007 zu positiven Schätzabweichungen, während sich für die Jahre 2008 und 2009 wegen reduzierter gesamtwirtschaftlicher Annahmen für die Mittelfristjahre erneut negative Schätzabweichungen ergeben.

Verglichen mit der letzten Steuerschätzung vom November 2005 werden die Steuereinnahmen im Jahr 2006 bundesweit

voraussichtlich um +8,1 Mrd. EUR höher ausfallen. In den Folgejahren kommt es infolge der Steuerrechtsänderungen zu deutlichen Mehreinnahmen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2005. Das Steueraufkommen wird 2007 um +22,3 Mrd. EUR, 2008 um +19,6 Mrd. EUR und 2009 um +20,2 Mrd. EUR höher liegen.

Die Entwicklung der Einnahmeerwartungen im Finanzplanungszeitraum wurde für die verschiedenen Ebenen unterschiedlich prognostiziert. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Gewerbesteureinnahmen wachsen die kommunalen Steuereinnahmen in 2006 (+5,2 v. H.) stärker als das Steueraufkommen insgesamt (+3,0 v. H.). Im Jahr 2007 können Bund (+8,5 v. H.) und Länder (+5,0 v. H.) infolge der Steuerrechtsänderungen dagegen mit höheren Wachstumsraten bei den Steuereinnahmen rechnen als die Gemeindeebene (+1,5 v. H.), während im Planungszeitraum 2008 bis 2010 die Einnahmen des Bundes zwischen 2,9 v. H. und 2,3 v. H. zunehmen, die Ländereinnahmen zwischen 2,7 v. H. und 2,8 v. H. steigen und die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden zwischen 3,1 v. H. und 5,2 v. H. höher ausfallen (jeweils gegenüber Vorjahr).

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die finanziellen Auswirkungen weiterer aufgrund ihres noch vorläufigen Planungsstandes hier nicht berücksichtigter Steuerrechtsänderungen (z. B. Unternehmensteuerreform) in dem Zeitraum bis 2010 noch zu Veränderungen der Einnahmeerwartungen führen werden.

Für die Realisierung der Einnahmeerwartungen ist darüber hinaus ganz entscheidend, dass die derzeit erkennbare konjunkturelle Erholung auch mittelfristig zu einer deutlich stärkeren Dynamik der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung führt, als dies in der ersten Hälfte dieser Dekade der Fall war. Insgesamt ist daher eine vorsichtige Bewertung der mittelfristigen Einnahmeperspektiven geboten.

Im kommenden Jahr könnte die noch immer nicht geklärte Frage der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Bereich der Leistungen nach dem SGB II erheblichen Einfluss auf die Einnahmesituation haben, da noch nicht gesichert ist, ob und wie der Bund sich zukünftig überhaupt an diesen Kosten beteiligen wird. Hierin liegt ein erhebliches Planungsrisiko für die kommunalen Haushalte. Parallel dazu bereitet die LReg derzeit eine Änderung des kommunalen Finanzausgleichs ab 2007 zur Anpassung an die veränderte Belastung durch das SGB II vor. Hierdurch wird es zu gewissen, noch nicht im Detail absehbaren Umverteilungen bei den Schlüsselzuweisungen kommen.

Auch bei wieder wachsenden Steuereinnahmen ist vor dem Hintergrund der hohen Defizite und der gesamtwirtschaftlichen Risiken weiterhin eine auf Defizitreduzierung ausgerichtete Finanzpolitik mit Fortsetzung des strikten Sparkurses zwingend erforderlich.

2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2006) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO vom 22. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 458) für die bereits mit Doppik arbeitenden Kommunen bzw. gemäß § 62 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. 3. 1997 (Nds. GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 5. 2003 (Nds. GVBl. S. 192), für die zunächst noch kameral arbeitenden Kommunen, werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2006 bis 2010 bekannt gegeben:

	2006	2007	2008 ¹⁾	2009 ¹⁾	2010 ¹⁾
	— v. H. —				

A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

1. Kommunale Steuereinnahmen

1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Zinsabschlag)	+5,4	+2,7	+4,0	+4,0	+4,0
--	------	------	------	------	------

	2006	2007	2008 ¹⁾	2009 ¹⁾	2010 ¹⁾
	— v. H. —				
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+1,3	+13,1	+2,5	+2,0	+2,0
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	+6,3	−1,1	+2,0	+7,0	+7,5
1.4 Gewerbesteuer (netto)	+8,6	−1,1	+2,5	+7,0	+7,5
1.5 Grundsteuer A und B	+1,3	+1,6	+1,5	+1,5	+1,5
2. Zahlungen des Landes					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen und Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) insgesamt	+0,8	+9,7 ²⁾	+3,5	+2,5	+3,5
2.2 Zuweisungen des übertragenden Wirkungskreises	+0,1	−3,0	0,0	+2,0	+2,0
B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)					
Bruttoausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)	Begrenzung des Ausgabenanstiegs auf durchschnittlich 1 v. H.				

¹⁾ Für die Planungsjahre 2008 bis 2010 sind die Angaben auf 0,5-Stufungen gerundet.

²⁾ Die Steigerungsrate 2007 enthält noch keine Steuerverbundabrechnung 2006. Nach der Steuerschätzung vom Mai 2006 ergäbe sich eine für die Kommunen positive Abrechnung in Höhe von rd. 39 Mio. EUR.

3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2006 bis 2010 sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai abgeleitet worden. Die Steuerschätzungen beruhen auf geltendem Recht (Stand Mai 2006). Neu berücksichtigt sind somit für die Jahre 2007 ff. das Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage, das steuerliche Sofortprogramm, das Gesetz zur Beschränkung der Verlustrechnung, das Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung sowie das Gesetz zur Eindämmung der missbräuchlichen Steuergestaltung.

Zusätzlich wurden die im Haushaltsbegleitgesetz 2006 enthaltenen Erhöhungen von Umsatz- und Versicherungssteuer einbezogen, weil diese Rechtsänderungen mit erheblicher quantitativer Bedeutung bereits in den gesamtwirtschaftlichen Eckdaten berücksichtigt wurden.

Für das Jahr 2006 geben die Steigerungsdaten — unter Berücksichtigung der bisherigen Aufkommensentwicklung — die Veränderungen gegenüber den Ist-Ergebnissen 2005 nach der vierteljährlichen Kassenstatistik wieder.

Die Ansätze wurden entsprechend der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Projektion vom Mai 2006 (Zunahme des nominalen Bruttoinlandsprodukts im gesamten Bundesgebiet um 2,0 v. H. für das Jahr 2006, um 2,3 v. H. für das Jahr 2007 und um je 2,7 v. H. für 2008 bis 2010) für den Planungszeitraum abgeleitet.

Zu A.1.1

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2006 kassenmäßig voraussichtlich rd. 1 675 Mio. EUR. Grundlage ist das realisierte Steueraufkommen bis Juni 2006 sowie die Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2006 auf der Basis des Haushalts 2006 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der Zahlungsmodalitäten des NLS, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6.

2006 (Nds. GVBl. S. 221), festgelegt sind. Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die Jahre 2007 bis 2010 entsprechen den Regionalisierungsergebnissen der Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“. Im Jahr 2007 ist darüber hinaus eine fiktive Abrechnung der Einkommensteuer 2006 (Schlusszahlung) berücksichtigt. Den Werten liegt eine Steigerung der Bruttolohn- und -gehaltssumme von 0,4 v. H. für das Jahr 2006, von 0,7 v. H. für das Jahr 2007 sowie von 1,5 v. H. jeweils für die Jahre 2008 bis 2010 zugrunde.

Die Steigerungsraten ab 2007 basieren auf den angenommenen Wachstumserwartungen der Maisteuerschätzung 2006.

Zu A.1.2

Die Steigerungsraten für den **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Schlüssels aus dem bundesweiten Aufkommen berechnet (siehe hierzu auch die §§ 5 a bis 5 e des Gemeindefinanzreformgesetzes). Nach § 5 d Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 4. 4. 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 4. 2006 (BGBl. I S. 1090), wird der Verteilungsschlüssel nach den §§ 5 a und 5 b zum 1. 1. 2009 auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt.

Zu A.1.3 und 1.4

Die Steigerungsrate bei der **Gewerbsteuer (brutto)** für das Jahr 2006 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ mit dem auf die niedersächsischen Kommunen entfallenden Anteil an der Gewerbsteuer berechnet. Auf dieser Basis sind die Werte bis zum Jahr 2010 fortentwickelt. Unter Einbeziehung der seitens der Kommunen zu leistenden Gewerbesteuerumlage ergeben sich die Veränderungsraten für die **Gewerbsteuer netto**.

Die erwarteten Veränderungsraten der Gewerbsteuer sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2005 vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 485).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2006	2007	2008	2009	2010
	— v. H. —				
A. Bundesanteil	16	16	16	16	16
B. Landesanteil					
1. innerhalb des Länderfinanzausgleichs	22	22	22	22	22
2. außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1 Beteiligung Fondskosten	7	7	6	6	6
2.2 Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29	29	29	29	29
C. Vervielfältiger gesamt	74	74	73	73	73

Zu A. 1.5

Die Steigerungsraten bei der **Grundsteuer** sind für den Planungszeitraum 2006 bis 2010 von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

Zu A.2

Die Zuweisungsmasse (einschließlich Bedarfszuweisungen und Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) im kommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2006 in Höhe von 2 315,6 Mio. EUR entspricht dem Haushaltsansatz unter Berücksichtigung der Steuerverbundabrechnung 2005 in Höhe von + 17,6 Mio. EUR. Für das Jahr 2007 ist die nach den Ergebnissen der Steuerschätzung Mai 2006 zu erwartende positive Steuerverbundabrechnung 2006 in Höhe von rd. 39,0 Mio. EUR noch nicht berücksichtigt worden.

Die Veränderungssätze für den kommunalen Finanzausgleich für die Planungsjahre ab 2008 sind kompatibel zu den Steuereinnahmeansätzen des Landes in der MiPla 2006 bis 2010.

Die vorläufigen Grundbeträge für die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2007 werden vom NLS nach Auswertung der Meldungen über die Steuerkraft mitgeteilt.

Zu A.2.2

Die Pro-Kopf-Beträge nach § 2 NFVG für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sind für das Jahr 2006 unverändert geblieben, da es in 2005 keine Tarifsteigerungen bei den Landesbeschäftigten gegeben hat. Die Steigerung für das Jahr 2006 ergibt sich daher allein aus der Erhöhung der Einwohnerzahl.

Ab dem Jahr 2007 ist die sich aus Artikel 2 NGöDG vom 24. 3. 2006 (Nds. GVBl. S. 178) ergebende Verringerung der Pro-Kopf-Beträge für die Ermittlung der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bei den Steigerungsraten berücksichtigt worden.

Darüber hinaus ergeben sich ab 2007 (jeweils um ein Jahr zeitversetzt) Veränderungen bei den Steigerungsraten aus der Anwendung des ab 1. 11. 2006 gültigen TVL. Dabei wurden die Veränderungen bei der Veranschlagung der Personalausgaben für das Tarifpersonal des Landes zugrunde gelegt.

Für das Jahr 2009 wird hier von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 v. H. ausgegangen. Diese Prognose hat dementsprechend Auswirkungen auf die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ab 2010.

Zu B

Der Finanzplanungsrat hat auf seiner 104. Sitzung am 29. Juni 2006 die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die finanzpolitischen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2007 und der Finanzpläne bis 2010 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert. Im Jahre 2007 wird die Einhaltung des Defizitkriteriums von 3 v. H. des Bruttoinlandsprodukts wieder möglich sein. Das im nächsten Jahr erreichbare Defizitniveau ist allerdings finanzwirtschaftlich dauerhaft nicht tragbar. Ab dem Jahr 2008 muss das gesamtstaatliche Defizit nach dem reformierten europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt jeweils um weitere 0,5 v. H. jährlich gesenkt werden.

Um im Finanzplanungszeitraum diese notwendige Reduzierung der Defizite zu erreichen, haben sich Bund, Länder und Gemeinden darauf verständigt, eine Begrenzung des Ausgabenwachstums in den Jahren 2007 bis 2010 auf jahresdurchschnittlich 1 v. H. anzustreben. Hierzu sind bereits umfangreiche Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgaben ergriffen worden, zusätzliche sind notwendig.

4. Schlussbestimmung

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An
das Niedersächsische Landesamt für Statistik
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt

F. Kultusministerium**Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig;
Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2006****Bek. d. MK v. 24. 7. 2006 — 24.1-54063/4 —****Bezug:** Bek. v. 6. 3. 2002 (Nds. MBl. S. 139)

Nach Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses 2006 vom 3. 4. 2006 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2002 gilt inhaltlich für das Steuerjahr 2006 mit der Maßgabe fort, dass in Abschnitt I Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 der letzte Halbsatz gestrichen wird.“

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 758

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Änderung der Genehmigung
des Verkehrslandeplatzes Wangerooze****Bek. d. MW v. 21. 7. 2006 — 40.2-22.07 —****Bezug:** Bek. v. 4. 1. 1991 (Nds. MBl. S. 119), zuletzt geändert durch Bek. v. 22. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 941)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die der Wangeroozer Flughafen GmbH am 23. 11. 1990 erteilte und zuletzt am 14. 10. 2002 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Wangerooze am 11. 7. 2006 geändert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

- Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) geografische Lage: 53° 47' 14" Nord
07° 54' 57" Ost“.
- Nummer 6 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Flugzeuge bis zu 2 000 kg höchstzulässige Flugmasse sowie Flugzeuge der Muster Cessna C 208 und BN-2 auf der Start- und Landebahn 016°/196°,“.

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 758

Landesamt für Statistik**Kommunale Doppik in Niedersachsen****Bek. d. NLS v. 20. 7. 2006 — 43-19718 —****Bezug:** Bek. v. 27. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 579)

Die mit der Bezugsbekanntmachung für verbindlich erklärten Kontenrahmen und Produktrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden redaktionell überarbeitet. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

Bekanntmachung20Juli2006.doc

nachzulesen. Diese und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) KontenrahmenNiedersachsen20Juli2006.xls

b) ZuordnungKontenrahmenNds20Juli2006.xls

c) ProduktrahmenZuordnung20Juli2006.xls

können unter

www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html,

Nummer 3. Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen

heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Niedersächsisches Landesamt für Statistik

— Referat 43 —

Göttinger Chaussee 76

30453 Hannover

Tel. (05 11) 98 98-32 41

anfordern.

An die

Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 758

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz****Verordnung
über die Änderung des Verzeichnisses
der Gewässer II. Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungs- und Entwässerungsverbandes
Altes Amt Stickhausen****Vom 7. 7. 2006**

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664) i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Änderung des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungs- und Entwässerungsverbandes Altes Amt Stickhausen vom 12. 5. 1971 (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich S. 73) wird wie folgt geändert:

Nummer 289 der Anlage zu § 1 erhält folgende Fassung:

„289 Schöpfwerkstief	Leer	100 m westl. Straße	1. Südweiche
mit Seitengewässer		Ostrhauderfehn	Ostrhauderfehn“.
		— Holterfehn	
		R 34 07 770;	
		H 58 90 760	
		Seitengewässer	
		R 34 07 080;	
		H 58 90 990	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Aurich, den 7. 7. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Rupert

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 758

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
des Gemeingebrauchs am Zwischenahner Meer**

Vom 17. 7. 2006

Aufgrund des § 75 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Zwischenahner Meer vom 7. 12. 1999 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. 11. 2002 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird der folgende Absatz 10 angefügt:
„(10) In der Zeit vom 1. November bis 31. März dürfen Fahrgastschiffe der gewerblichen Personenschifffahrt nur auf der in der **Anlage** dargestellten Fahrtroute verkehren. Als Anlegestellen dürfen nur der Hauptanleger in Bad Zwischenahn und der Anleger in Rostrup angefahren werden. Ein Befahren der Seemitte, der Buchtbereiche Elmen-dorf und Eyhausen sowie der Uferbereiche ist unzulässig. Um Störungen für die Rastvogelbestände zu vermeiden, ist zu diesen Bereichen ein ausreichender Abstand einzuhalten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 4 km/h nicht überschreiten. Bereiche, in denen sich Eis gebildet hat, dürfen von Fahrgastschiffen nicht befahren werden.“
2. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassung wird jährlich für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober, für die gewerbliche Personenschifffahrt (Fahrgastschiffe) ganzjährig, erteilt.“
3. § 23 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Fahrzeuge sind jeweils vor Beginn der Saison am 1. April erneut auf Betriebssicherheit zu untersuchen.“

Artikel 2

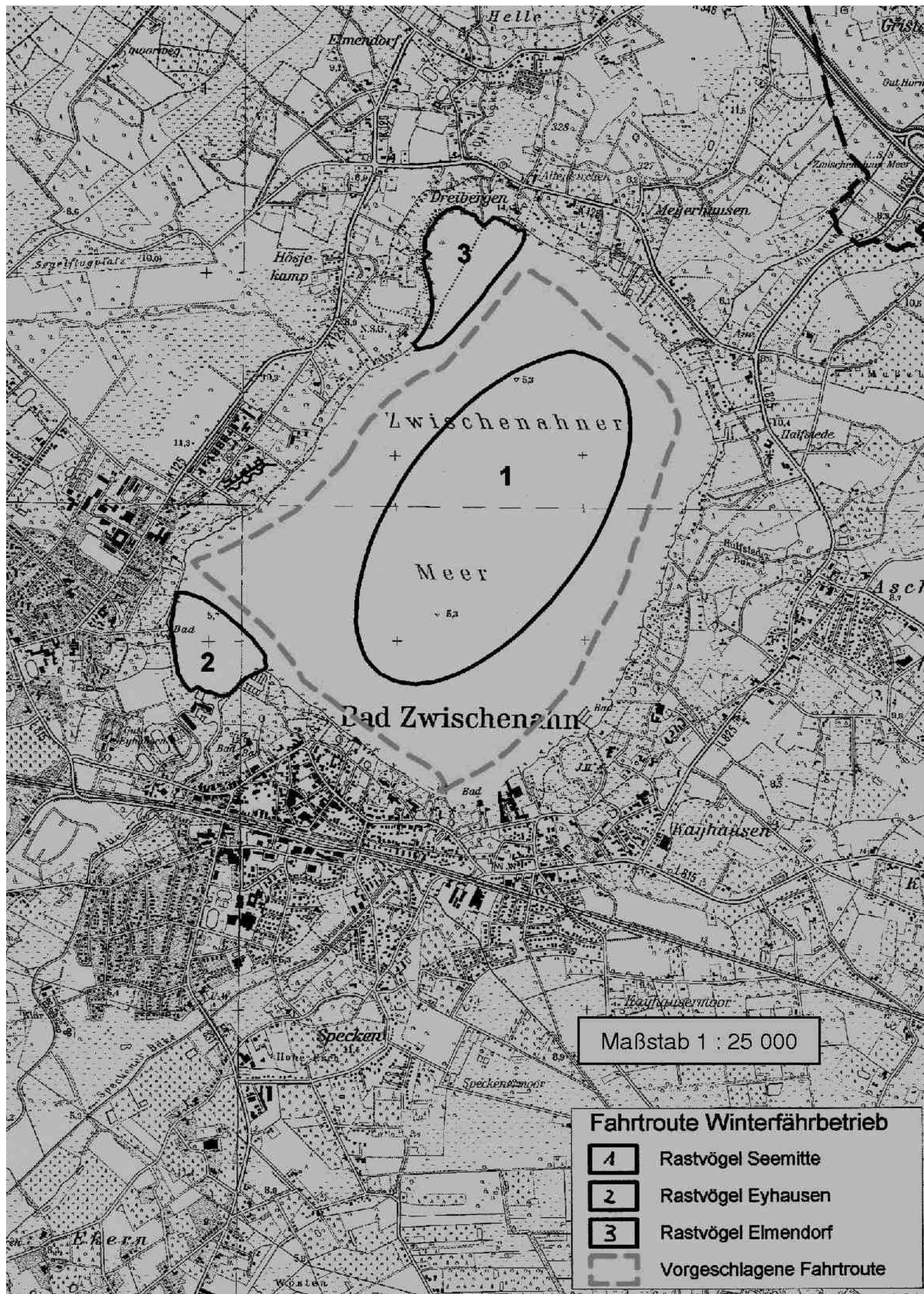
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 17. 7. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Fuhrmann

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 759



**Festsetzung der Abmessungen des linksseitigen
Allerdeichs im Bereich des Deichverbandes Bosse,
Landkreis Soltau-Fallingb.ostel**

**Bek. d. NLWKN v. 24. 7. 2006
— GB VI L2-62210/1-FA 1.45 —**

A. Verfügender Teil

Aufgrund § 4 Abs. 1 NDG vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), werden für die als Hochwasserdeiche gewidmeten Deichstrecken vom Mühlenhof (Eilte) bis Bosse, Deich-km 0 + 050 bis Deich-km 2 + 610, im Deichverband Bosse folgende Abmessungen festgesetzt:

I. Verlauf des Deichs

Der festgesetzte Deichabschnitt beginnt beim Mühlenhof (Eilte) bei Deich-km 0 + 050 und verläuft in nordwestlicher Richtung entlang der Aller bis nördlich der Ortslage Bosse bei Deich-km 2 + 610.

II. Abmessungen des Deichs

1. Sollhöhe des Hochwasserdeichs von Deich-km 0 + 050 bis Deich-km 2 + 610:

Deich-km	0 + 050	NN + 22,56 m fallend auf
Deich-km	0 + 100	NN + 22,54 m fallend auf
Deich-km	0 + 450	NN + 22,42 m fallend auf
Deich-km	1 + 100	NN + 22,27 m fallend auf
Deich-km	2 + 400	NN + 22,12 m fallend auf
Deich-km	2 + 462	NN + 22,11 m fallend auf
Deich-km	2 + 530	NN + 22,06 m fallend auf
Deich-km	2 + 610	NN + 22,03 m

2. Die Deichkronenbreite beträgt 3,00 m. Die konstruktive Überhöhung in der Deichkronenachse hat eine Neigung von 2 % von der Kronenmitte jeweils nach außen.

Abweichend davon beträgt die Deichkronenbreite von Deich-km 0 + 050 bis Deich-km 0 + 150 zur Aufnahme eines 3,00 m breiten Deichverteidigungsweges 5,00 m. Der befestigte Teil erhält ein einseitiges Gefälle von 3 % zur Wasserseite, die unbefestigten Teile von je 1,00 m Breite jeweils ein Gefälle von 6 % nach außen.

Die Neigung der Außen- und Binnenböschung beträgt jeweils 1 : 3. Auf der Binnenböschung wird von Deich-km 0 + 150 bis Deich-km 2 + 200 eine Berme von 5,00 m — mindestens

rd. 0,40 m über dem anstehenden Binnengelände — zur Aufnahme des 3,00 m breiten Deichverteidigungsweges angeordnet. Auf der Außenböschung wird von Deich-km 0 + 335 bis Deich-km 0 + 450 eine befestigte Berme von 3,00 m Breite als Deichaußenweg angeordnet.

Landseitig des Deichverteidigungsweges verläuft von Deich-km 0 + 200 bis Deich-km 2 + 200 ein Deichentwässerungsgraben von 0,50 m Sohlenbreite, Böschungsneigungen von je 1 : 1,5 und rd. 0,50 m Tiefe.

Im Deichabschnitt sind 8 Überfahrten mit einer Breite von 5,00 m, davon 3,00 m befestigt, vorgesehen.

3. Die seitlichen Grenzen des Deichs ergeben sich aus der Deichsollhöhe und der Neigung der Böschungen und beinhalten auch den zum Deich zugehörigen Deichverteidigungsweg und die Deichüberfahrten. In den Bereichen, wo sich landseitig ein Deichentwässerungsgraben befindet, verläuft die Grenze entlang der deichabgewandten Böschungsoberkante.

B. Begründung

Der linksseitige Allerdeich vom Mühlenhof (Eilte) bis nördlich Bosse ist aufgrund der „Verordnung über die Widmung von Deichen im Bereich des Unterallerverbandes in Rethem im Regierungsbezirk Lüneburg“ der Bezirksregierung Lüneburg vom 31. 10. 1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Nr. 21 vom 5. 11. 1983, S. 249) als Hochwasserdeich gewidmet worden. Als Ergebnis der Erfahrungen und Folgerungen aus den Hochwässern im März 1981, Januar/Februar 1987, März 1988 und Januar/April 1994 wurden von einem hierfür eingesetzten Ingenieurbüro das Bemessungshochwasser neu berechnet und die Grundlagen für eine Neufestsetzung geschaffen.

Gemäß § 4 Abs. 2 NDG ist damit für den betreffenden Bereich die Höhe der Hochwasserdeiche festzusetzen.

C. Hinweise

Die Kilometrierung entspricht dem Bauentwurf für die „Verstärkung des Hochwasserdeiches vom Mühlenweg Eilte bis Bosse“ des Deichverbandes Bosse vom 10. 1. 2006.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

E. In-Kraft-Treten

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. In Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 761

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
des Süstedter Bachs im Landkreis Diepholz

Vom 31. 7. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für den Süstedter Bach im Landkreis Diepholz wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Einmündung des Rieder Grabens in den Süstedter Bach (km 3 + 130) bis zur Grenze der Überschwemmungsgebiete Ochtrum und Hache. Das Überschwemmungsgebiet umfasst Teilbereiche der Gemeinde Weyhe im Landkreis Diepholz.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.

(3) Die genaue Begrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte (DGK) 5, des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe, wurden verwendet:

2919/32, 2919/33, 2829/34,

3019/02, 3019/03, 3019/04, 3019/08, 3019/09, 3019/10

Die Karte*) ist Bestandteil der Verordnung.

(4) In der Detailkarte sind die festgesetzte Überschwemmungsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie und das

*) Hier nicht abgedruckt.

Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Das hochwassergefährdete Gebiet beim hundertjährigen Hochwasserereignis in bebauten Ortslagen ist in hellblau schraffiert nachrichtlich dargestellt.

(6) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für den Süstedter Bach bzw. die Ochtrum vom 11. 11. 1911 (ABL. für den Regierungsbezirk Hannover S. 330) wird aufgehoben.

Hannover, den 31. 7. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBL Nr. 27/2006 S. 762

Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“
in der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade,
und in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Vom 2. 8. 2006

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210) und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Moore bei Buxtehude“ erklärt.

(2) Das NSG liegt zwischen Buxtehude und der Landesgrenze zu Hamburg. Es befindet sich in den Gemarkungen Buxtehude, Ketzendorf und Ovelgönne der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade, sowie in den Gemarkungen Neu Wulmstorf und Rübke der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die in der Verordnungskarte gekennzeichnete Bahntrasse gehört nicht zum Naturschutzgebiet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Buxtehude und der Gemeinde Neu Wulmstorf und den Landkreisen Stade und Harburg — untere Naturschutzbehörde — sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Lüneburg — unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 317 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Moore bei Buxtehude“ umfasst einen großräumigen Ausschnitt der auf ausgedehnten Nieder- und Hochmooren im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest gewachsenen Kulturlandschaft am südlichen Rand des Naturraumes „Harburger Elbmarschen“. Es ist eines der größten Brutgebiete des Wachtelkönigs in Niedersachsen. Östlich schließt sich das Hamburger NSG „Moorgürtel“ an. Die ausgedehnten, vielfältig strukturierten Grünlandkomplexe sind charakterisiert durch ein zum Teil kleinräumiges Mosaik aus Wiesen, Mähweiden, Weiden und Brachflächen mit zum Teil hohem Grundwasserstand. Gliedernde Elemente sind ein engmaschiges Grabensystem sowie Birken- und Bruchwald, Hecken, Gebüsche und Einzelbäume.

(2) Schutzzweck des NSG insgesamt ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der „Moore bei Buxtehude“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. einer großräumig strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaft mit einem in Teilbereichen kleinräumigen Wechsel von zum Teil feuchtem extensiv genutztem Grünland, eingestreuten Brachen, Moorrelikten und Wegen mit breiten Säumen, Gebüschen und Hecken mit begleitenden Hochstaudenfluren,
2. großflächig offener extensiv genutzter feuchter Grünlandbereiche vor allem im nordwestlichen Teil des Naturschutzgebiets,

3. des insbesondere im nordöstlichen Teil des Gebietes gelegenen Moorbirken- und Bruchwald-Komplexes mit Moorheide, Schwingrasen sowie Weiden- und Schilfsümpfen auf Hochmoor,
4. naturnaher Gewässer und gliedernder Gräben mit breiten Randstreifen von Hochstaudenfluren,
5. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Europäische Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Anhang I-Art Wachtelkönig (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) sowie den Schutz und die Entwicklung seiner Lebensräume durch Erhaltung und Entwicklung
 - a) ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe mit einem hohen Anteil insbesondere extensiv genutzten Grünlands, breiten Hochstaudensäumen und Gehölzstrukturen,
 - b) eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr und vernässter Teilbereiche,
 - c) eines Mosaiks aus temporär ungenutzten Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und deckungs- und strukturreichen Graben-Grünlandkomplexen mit vorwiegend extensiv genutzten Wiesen und Mähweiden unterschiedlicher Bewirtschaftung sowie Röhrichten,
 - d) von Flächen mit ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die dem Wachtelkönig Deckung bieten im Frühjahr und bei der späten Mauser im Sommer,
 - e) von Bereichen um die Brut-/Rufplätze, in denen die Mahd an die Lebensraumansprüche des Wachtelkönigs angepasst ist,
 - f) großflächiger Ruhebereiche;
2. die Erhaltung und Förderung von im Gebiet brütenden Zugvogelarten des Offenlandes wie Uferschnepfe, Bekassine, Großer Brachvogel und Schafstelze insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung großflächig offener, extensiv genutzter und weitgehend störungsarmer Feuchtgrünlandbereiche.
3. Die Umsetzung der Ziele nach Nummer 1 dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten des extensiv genutzten Halboffenlandes wie Neuntöter, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen und Wachtel.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Fluggeräte wie Modellflugzeuge und Lenkdrachen fliegen zu lassen oder mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) bleibt unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

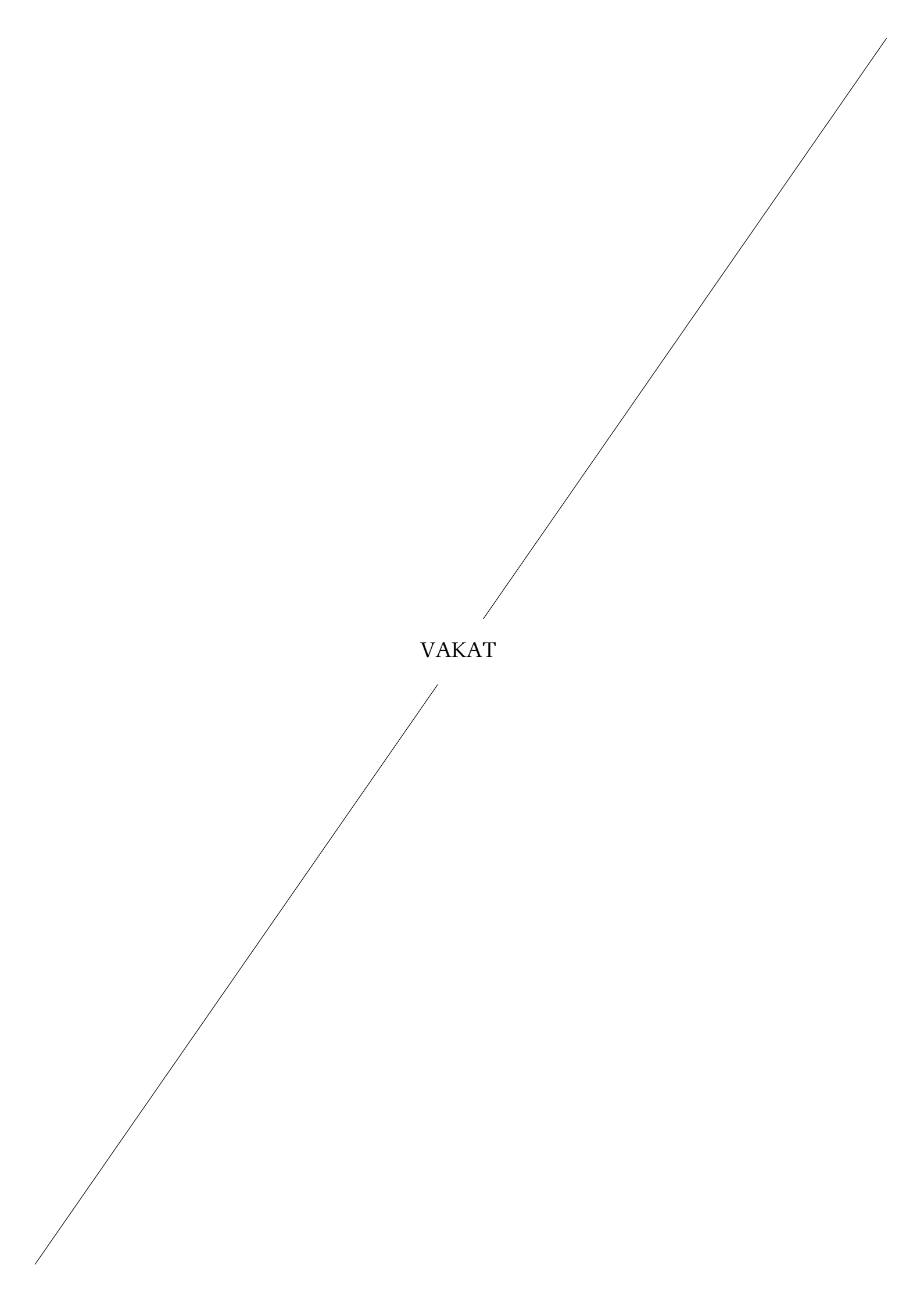
1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets auch außerhalb der Wege und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) zur Verkehrssicherung,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des § 98 NWG,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie der bebauten oder gärtnerisch genutzten Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Hofstelle „Hohentannen“ einschließlich des angrenzenden Lagerplatzes und der hofnahen Gänseweiden; die Errichtung von baulichen Anlagen, die dem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb dienen, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
6. die ordnungsgemäße Durchführung des Osterfeuers auf dem Flurstück 38/1, Flur 2, Gemarkung Rübke, sowie des jährlichen Rübker Boßeltturniers auf asphaltierten Wegen,
7. die Durchführung von Maßnahmen aufgrund der Darstellung der rechtskräftig genehmigten 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neu Wulmstorf.

(2) Freigestellte Nutzungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kirsungen, Kunstbauten

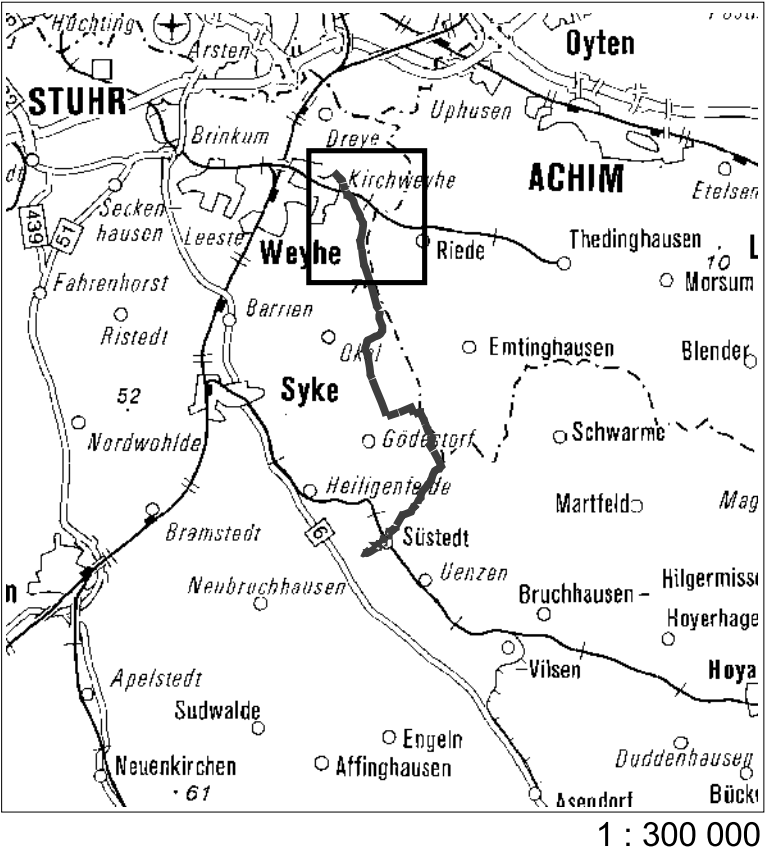
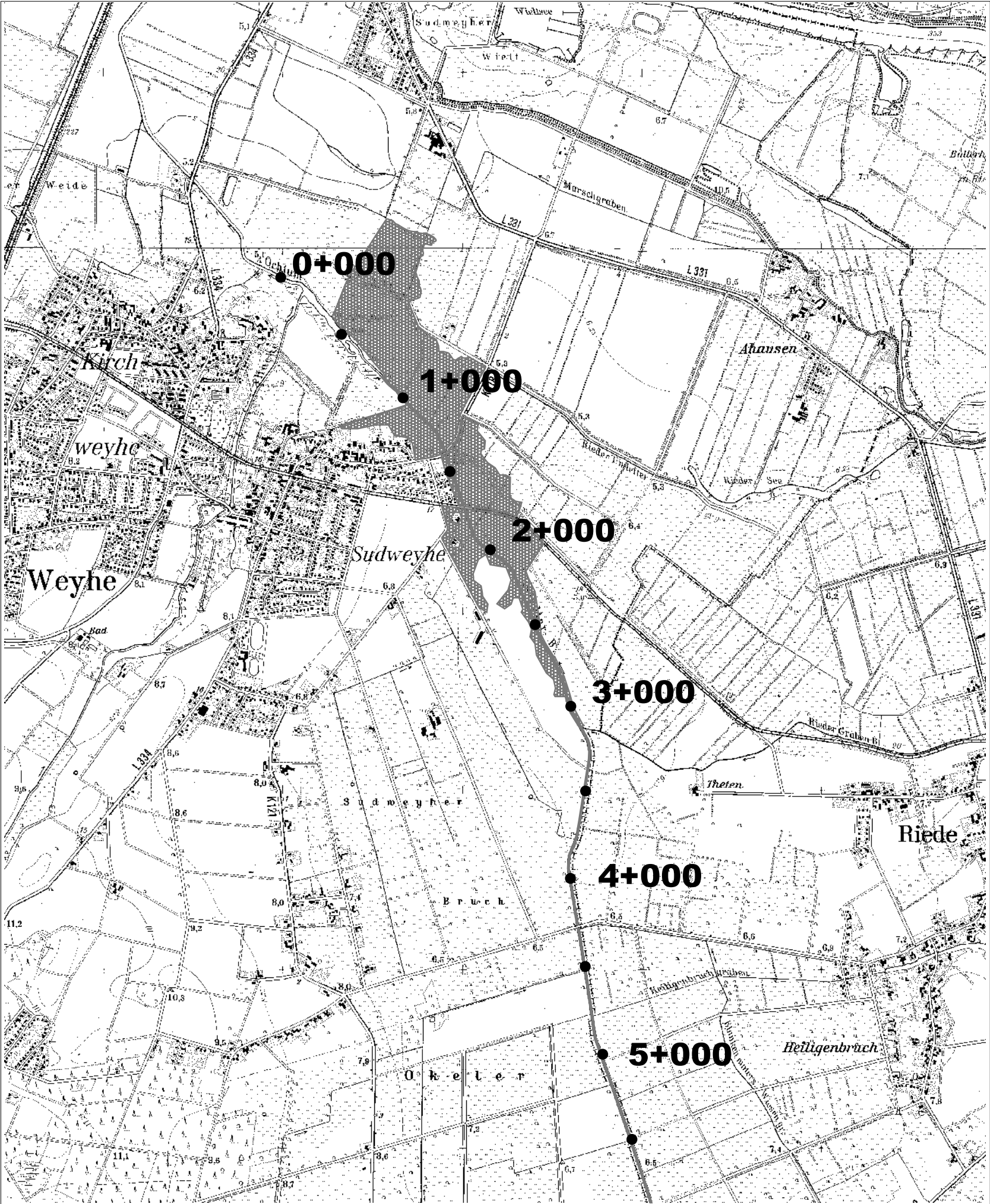
und Hegebüschchen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde deren Neuanlage,

2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde deren Neuanlage,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Karte dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Nutzung der in der Karte dargestellten Dauergrünlandflächen
 - aa) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August eines jeden Jahres, in der übrigen Zeit ist die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zulässig nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und wenn diese nicht innerhalb von zehn Tagen die Anwendung im Hinblick auf den Schutzzweck untersagt,
 - bb) ganzjährig zulässig ist die Bekämpfung der Problempflanzen wie Distel, Ampfer, Brennnessel, Hahnenfuß oder Vogelmiere horstweise oder auf Teilflächen von weniger als 50 v. H. eines Schlagens,
 - cc) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - dd) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten,
 - ee) ohne Umwandlung in Acker,
 - ff) die Beweidung ist in der Zeit vom 1. April bis 30. November eines jeden Jahres zulässig, in der übrigen Zeit mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) die ordnungsgemäße Nutzung der Flurstücke 260/1, 274/1, 266, 275 und 268, Flur 3, Gemarkung Buxtehude, als Dauergrünland in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - d) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) die Nutzung der in der Karte dargestellten Acker- und Obstbauflächen einschließlich der Nutzung und Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen zur Frostschuttberegnung,
 - f) die Verlegung von Obstbauflächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ohne Vergrößerung der Gesamtobstbaufläche im NSG,
 - g) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben; von sonstigen nicht genutzten Flächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 - i) die Freistellungen gelten für die private und die gewerbliche Pferdehaltung entsprechend,
4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG,
5. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses.



VAKAT

Anlage (zu S. 762)



*Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2005 **GLL** **ALGN**

Verwendete Kartenblätter:
2919 und 3019

Legende

Überschwemmungsgebiet

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet
Süstedter Bach

Übersichtskarte

Maßstab
1: 25 000

Anlage: 1

Bestandteil der Verordnung vom 31. 7. 2006

Blatt: 1

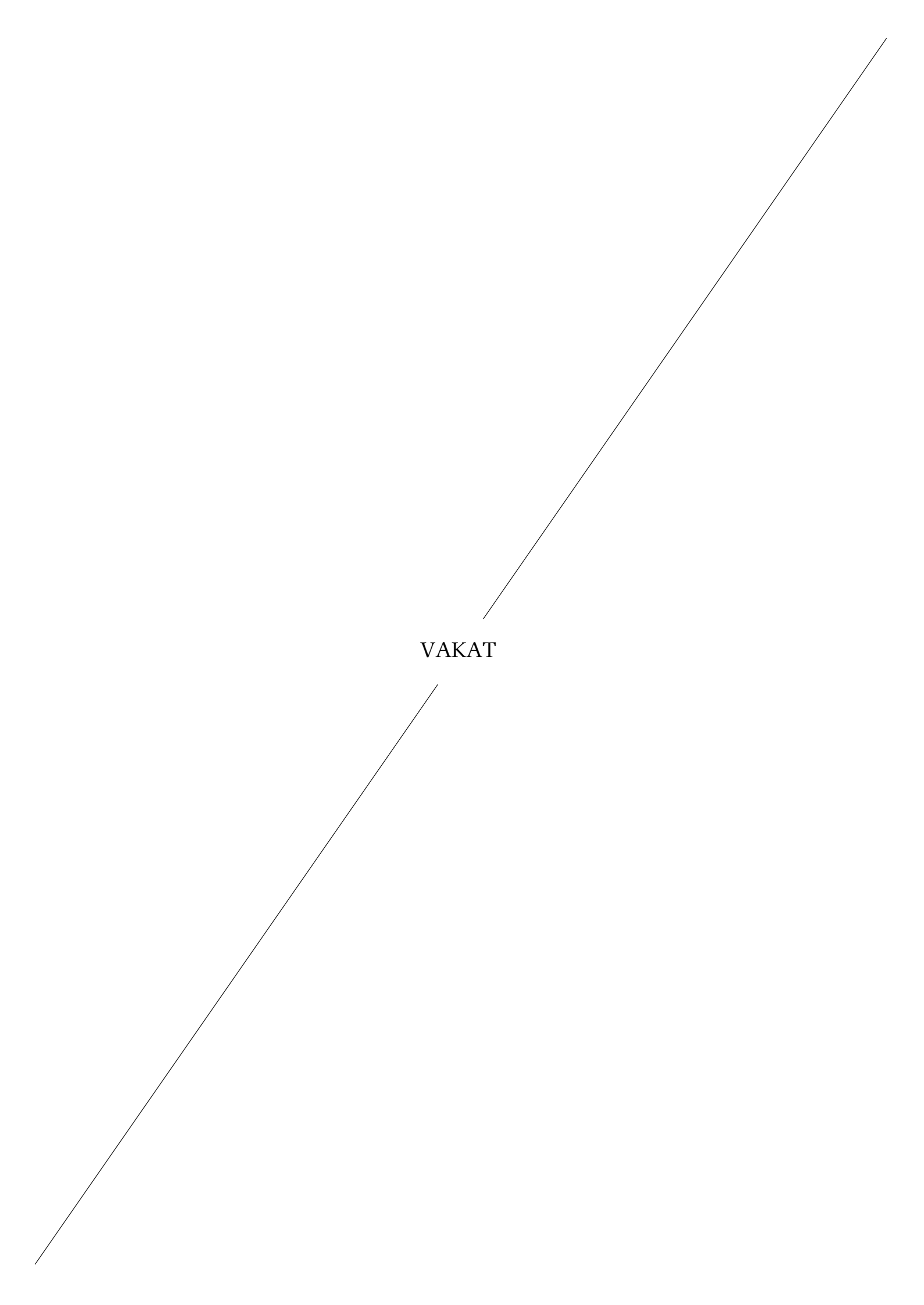
Aufgestellt:
Sulingen, den 3.07.2006
NLWKN - Betriebsstelle Sulingen

Schmidt-Schweden
Aufgabenbereichsleiterin

Datum: Name:

Bearbeiter: 3.07.06 Schmidt-Schweden

Zeichner: 3.07.06 Witte



VAKAT

6. Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Nummern 1 bis 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
7. Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.
8. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilen.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilen, wenn dies zur Realisierung von Plänen oder Projekten erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Grenzmarkierungen zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan

für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für die Extensivierung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen sowie für die Wasserrückhaltung.

(3) Die Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen wie z. B. eine an den Ansprüchen des Wachtelkönigs ausgerichtete Mahd, Belassung ungenutzter Randstreifen und Reduzierung der Beweidung soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierfür sind regelmäßige Bestandserfassungen der erhaltungszielrelevanten Vogelarten, insbesondere des Wachtelkönigs, von besonderer Bedeutung. Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserrückhaltung ist neben ggf. erforderlichen Genehmigungen ein Flächenerwerb durch die öffentliche Hand.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Hannover, den 2. 8. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich Naturschutz — Direktion —**

Dr. Keuffel



Landeswahlleiter

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 10. 9. 2006

Bek. d. Landeswahlleiters v. 25. 7. 2006 — LWL 11421/9.2.4 —

Bezug: Bek. v. 9. 6. 2006 (Nds. MBL S. 606)

Unter Bezugnahme auf die Bezugsbekanntmachung und im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen die nachstehenden Hinweise gegeben:

Inhaltsübersicht

1. **Geltende Rechtsvorschriften**
2. **Wählerverzeichnisse**
 - 2.1 Aufstellung
 - 2.2 Einsichtnahme
 - 2.3 Berichtigung
 - 2.4 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
3. **Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
 - 3.1 Antragstellung
 - 3.2 Ausgabe und Inhalt des Wahlscheins
 - 3.3 Sonderwahlbezirke
4. **Stimmzettel**
 - 4.1 Stimmzettelgestaltung
 - 4.2 Wahlvorschlagsnummern
5. **Wahlurnen**
6. **Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung**
7. **Stimmabgabe**
 - 7.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses
 - 7.2 Briefwahl
 - 7.3 Mängel bei der Stimmabgabe
8. **Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse**
 - 8.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung
 - 8.2 Stimmenzählung
 - 8.3 Briefwahlergebnis
 - 8.4 Übermittlung
9. **Wahlstatistik**
10. **Wahlvordrucke**
11. **Besonderheiten bei der Wahl von Samtgemeinderäten, Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen**
 - 11.1 Wahlschein
 - 11.2 Wahlbriefumschlag
 - 11.3 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge
 - 11.4 Bericht über die Wahlergebnisse
12. **Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**
13. **Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen**
14. **Wahlkosten**
15. **Erfahrungsberichte**
16. **Zentrale Wahlaufgaben, Erreichbarkeit**

1. **Geltende Rechtsvorschriften**

Für die Wahlen gelten die in der Bezugsbekanntmachung aufgeführten Rechtsvorschriften. Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 280) tritt am 3. 8. 2006 in Kraft. In den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden ist sie erst ab dem 12. 8. 2006 anzuwenden.

Soweit im Folgenden auf die bis zum 2. 8. 2006 geltende NKWO vom 24. 4. 2001 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 3. 2005 (Nds. GVBl. S. 82), Bezug genommen wird, wird die Bezeichnung „NKWO-alt“ verwendet. Die am 3. 8. 2006 in Kraft tretende NKWO wird im Folgenden als „NKWO-neu“ bezeichnet.

2. **Wählerverzeichnisse**

(§ 18 NKWG, §§ 15 bis 22 NKWO-neu)

2.1 Aufstellung

Grundlage für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen sind die ordnungsbehördlichen Anmeldungen bis einschließlich 6. 8. 2006. Den ordnungsbehördlichen Anmeldungen stehen den Vorschriften des Melderechts vergleichbare amtliche Mitteilungen der zuständigen Dienststellen für nicht meldepflichtige Wahlberechtigte gleich (z. B. Stationierungsstreitkräfte aus Mitgliedstaaten der EU). In das Wählerverzeichnis werden nur Personen eingetragen, die die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen (§ 16 Abs. 1 NKWO-neu).

Wahlberechtigte, die am 6. 8. 2006 in keinem Wahlbezirk angemeldet sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich bis zum 16. Tag vor der Wahl — 25.8.2006 — angemeldet haben (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 2 NKWO-neu).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen ist von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 NKWO-neu). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister.

Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort einer Nebenwohnung befindet, so ist sie auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis einzutragen (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 3 NKWO-neu). Auf die in diesem Fall erforderliche Unterrichtungspflicht der eintragenden Gemeinde oder Samtgemeinde nach § 21 Abs. 3 Satz 2 NKWO-neu wird hingewiesen.

Wahlberechtigte, die keine Wohnung haben, sind auf Antrag am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 2 Nr. 2 NKWO-neu).

Wahlberechtigte für die Kreis- oder die Regionswahl und die Wahl der Landrätin oder des Landrats oder der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten, die in der Zeit vom 10. 6. bis 6. 8. 2006 ihre Wohnung innerhalb des Landkreises oder der Region Hannover wechseln, werden von der für die neue Wohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde für diese Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen, nachdem die für die bisherige Wohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlberechtigung bestätigt hat (§ 16 Abs. 3 Satz 1 NKWO-neu).

Verzieht eine wahlberechtigte Person nach dem 6. 8. 2006 in einen anderen Wahlbezirk desselben Wahlgebiets oder verlegt sie den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hierhin, so bleibt sie gemäß § 16 Abs. 4 NKWO-neu im bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen (ggf. mit einem Vermerk gemäß § 16 Abs. 5 NKWO-neu). Sie soll bei der Abmeldung auf die Möglichkeit der Wahlscheinbeantragung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NKWG hingewiesen werden.

Für alle Wahlarten wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis aufgestellt. Ist eine Person nicht für alle in dem jeweiligen Wahlgebiet stattfindenden Wahlen wahlberechtigt, so ist dies im Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 5 NKWO-neu), in der Wahlbenachrichtigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NKWO-neu) und ggf. auf dem Wahlschein (§ 24 Abs. 6 Satz 1 NKWO-neu) zu vermerken.

Das Wählerverzeichnis gilt für eine evtl. durchzuführende Stichwahl mit der Maßgabe, dass Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, nachzutragen

sind (§ 45 k NKWG). Für die Vermerke über die Stimmabgabe bei der Stichwahl ist eine zusätzliche Spalte im Wählerverzeichnis vorzusehen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NKWO-neu).

2.2 Einsichtnahme

Wahlberechtigte haben das Recht zur Einsichtnahme innerhalb der Einsichtnahmefrist — vom 21. 8. bis 25. 8. 2006, davon an einem Tag bis 18.00 Uhr —, und zwar ausschließlich in das Wählerverzeichnis des eigenen Wahlbezirks. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NKWG).

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 NMG besteht, sind vom Recht zur Einsichtnahme ganz ausgeschlossen.

Die Herausgabe von Abschriften oder Auszügen des Wählerverzeichnisses an Träger von Wahlvorschlägen ist wahlrechtlich nicht vorgesehen. Diese können gemäß § 34 Abs. 1 NMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen über die in § 33 Abs. 1 NMG bezeichneten Daten von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. Listen für „Jungwählerinnen und Jungwähler“) erhalten; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (so genannte Gruppenauskunft). Die in § 33 Abs. 1 NMG bezeichneten Daten sind: Vor- und Familienname, evtl. Doktorgrad und Anschriften. Eine Melderegisterauskunft, die zusätzlich die Staatsangehörigkeit beinhaltet, ist nicht zulässig.

2.3 Berichtigung

Für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse gilt als Regel das Antragsprinzip. Die Antragsfrist stimmt mit der Einsichtnahmefrist überein. Die Gemeinde oder Samtgemeinde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Berichtigungsantrag stattgibt oder ihn der Gemeindewahlleitung vorlegt, die die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses herbeiführt.

2.4 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Benachrichtigung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten hat spätestens am 23. Tag vor der Wahl, also am 18. 8. 2006, zu erfolgen. Aus der Benachrichtigung muss zweifelsfrei hervorgehen, für welche Wahlarten sie gilt. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen oder aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Das gilt insbesondere auch für Personen, die gemäß § 45 k NKWG nunmehr von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, weil sie erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind.

Im Fall einer gleichzeitig stattfindenden Direktwahl ist auf die Möglichkeit und den Tag einer etwaigen Stichwahl hinzuweisen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass mit dem der Wahlbenachrichtigung beigelegten Vordruck neben dem Wahlschein für die erste Wahl gleichzeitig ein Wahlschein für die Stichwahl beantragt werden kann (§ 18 Abs. 3 NKWO-neu).

3. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§ 19 NKWG, §§ 23 bis 30 NKWO-neu)

3.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch Genüge getan, wenn der Antrag durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail

oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt wird. Eine fernmündliche Antragstellung ist weiterhin unzulässig (§ 23 Abs. 1 NKWO-neu).

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für eine andere Person den Wahlscheinantrag zu stellen, ist stets durch schriftliche Vollmacht zu führen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 NKWO-neu).

Für schreibbehinderte Wahlberechtigte kann im begründeten Einzelfall der Wahlschein auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beantragt werden. In einem solchen Fall wird die Hinzuziehung einer Hilfsperson ohne schriftliche Vollmacht in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 1 Satz 2 NKWG für zulässig gehalten. Es wird empfohlen, von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- oder Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Im Fall einer Direktwahl kann der Wahlschein gleichzeitig für die erste Wahl und für eine eventuelle Stichwahl beantragt werden (vgl. Muster der Anlage 2 NKWO-neu). Wahlberechtigten, die einen Wahlschein nur für die erste Wahl beantragen, ist mit dem Wahlschein eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl und ein weiterer Wahlscheinantrag für den Fall, dass einer der in § 19 NKWG genannten Gründe vorliegt, zuzuleiten (§ 18 Abs. 4 NKWO-neu).

3.2 Ausgabe und Inhalt des Wahlscheins

Wahlscheine dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Stimmzettel erstellt sind (§ 24 Abs. 1 NKWO-neu).

Da Wahlscheine im Regelfall nicht mehr manuell, sondern im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist es zur Erleichterung der Verfahrensabläufe ausreichend, dass das Dienstsiegel und der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eingedruckt ist.

Bei verbundenen Wahlen werden nach Maßgabe des § 24 Abs. 6 NKWO-neu dem Wahlschein die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelschlag und Wahlbriefumschlag) beigelegt. Im Fall einer Stichwahl hat die wahlberechtigte Person auch die Möglichkeit, anstelle der Briefwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets zu wählen; insoweit ist § 24 Abs. 4 NKWO-neu zu beachten. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken (§ 28 NKWO-neu).

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde oder Samtgemeinde freizumachen (§ 24 Abs. 5 Satz 3 NKWO-neu). Dies entfällt, wenn

- a) die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt,
- b) die Briefwahlunterlagen ins Ausland übersandt werden.

Besonders zu beachten sind die strengen Voraussetzungen, unter denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten selbst ausgehändigt werden dürfen. Die Aushändigung an Dritte ist nur zulässig, wenn die Briefwählerin oder der Briefwähler plötzlich erkrankt ist und die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig übersandt oder — wenn ein entsprechendes Verfahren in der Gemeinde oder Samtgemeinde üblich ist — amtlich überbracht werden können (§ 24 Abs. 7 Satz 1 NKWO-neu). Wird die Erkrankung durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht und eine schriftliche Vollmacht vorgelegt, dürfen die Voraussetzungen für die Aushändigung an Dritte in der Regel ab Donnerstag vor der Wahl — 7. 9. 2006, bei einer Stichwahl 21. 9. 2006 — gegeben sein.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift der wahlberechtigten Person gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die wahlberechtigte Person sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

3.3 Sonderwahlbezirke

Im Sonderwahlbezirk können nur Personen wählen, die als wahlberechtigt in das Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirks eingetragen sind. Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und nicht in das Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirks eingetragen sind, können ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl oder in ihrem zuständigen Wahlbereich ausüben. Auf die Unterrichtungspflichten gemäß § 25 Abs. 1 NKWO-neu wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Stimmzettel

(§§ 29, 45 e NKWG, §§ 39, 40 NKWO-neu)

4.1 Stimmzettelgestaltung

Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung sind nach den Mustern der Anlagen 16 und 17 NKWO-neu und die Stimmzettel für die Direktwahl nach den Mustern der Anlagen 20 bis 22 NKWO-neu zu gestalten. Größe und Format sind nicht vorgeschrieben. Sie müssen aus ausreichend starkem, undurchsichtigem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses vorzubeugen, da bei der Urnenwahl keine Stimmzettelumschläge verwendet werden. Vor dem Andruck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind.

Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel aus jeweils andersfarbigem Papier herzustellen. Die Wahlleitungen der jeweils höheren Ebene werden gebeten, die Papierfarbe für ihr Wahlgebiet rechtzeitig festzulegen und der unteren Ebene mitzuteilen (§ 39 Abs. 5 Satz 3 NKWO-neu).

Die Stimmzettel können mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen und zu Blöcken zusammengefasst werden. Es ist zu beachten, dass Ausgabe und Empfang der Stimmzettel von der Beschaffung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteherin oder an den Wahlvorsteher (§ 42 NKWO-neu) sowie an Personen mit Wahlschein (§ 24 Abs. 3 NKWO-neu) zu dokumentieren sind (§ 39 Abs. 7 NKWO-neu). Falls die Stimmzettel ohne Randstreifen hergestellt werden, empfiehlt sich, sie in abgepackten Paketen (z. B. zu 50 oder 100 Stück) auszugeben.

Die Kreiswahlleitungen, die Regionswahlleitung und die Gemeindevahlleitungen der kreisfreien Städte werden gebeten, dem Landeswahlleiter für jeden Wahlbereich ihres Wahlgebiets für die Wahl der Vertretung sowie für die ggf. stattfindende Direktwahl sogleich nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden. Dies gilt für eine durchzuführende Stichwahl entsprechend.

4.2 Wahlvorschlagsnummern

Auf dem Stimmzettel für die Wahl der Vertretung werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des § 29 Abs. 3 bis 5 NKWG mit den sich aus § 39 Abs. 2 NKWO-neu ergebenden Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Bei den Gemeinde-, Samtgemeinde- und Kreis- bzw. Regionswahlen gelten im Landkreis oder der Region Hannover und in den zum Landkreis oder der Region Hannover gehörenden Gemeinden und Samtgemeinden für die an der Kreis- oder Regionswahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber eine einheitliche Reihenfolge und einheitliche Wahlvorschlagsnummern für beide Wahlen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Stadtbezirksräte und Ortsräte (§ 80 Abs. 1 NKWO-neu). Beim Ausfall einer Wahlvorschlagsnummer schließt sich der jeweils nächste Wahlvorschlag unmittelbar (ohne Leerraum) an.

Für die Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach § 45 e Absatz 1 NKWG.

5. Wahlurnen

(§ 44 NKWO-neu)

In größeren Wahlbezirken ist es zweckmäßig, die Stimmzettel verbundener Kommunalwahlen in getrennten Wahlurnen zu sammeln. Die einzelnen Wahlurnen sind (z. B. durch einen Musterstimmzettel) mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl zu versehen.

Bei Verwendung mehrerer Wahlurnen können die in § 44 Abs. 2 Satz 2 NKWO-neu bestimmten Regelformate unterschritten werden. Die Urnen können auch aus leichtem Material (z. B. Wellpappe, Hartpappe) hergestellt sein. Zum Verschluss können Siegelmarken oder Klebestreifen verwendet werden, wenn diese ein unbemerktes Öffnen der Wahlurne während der Wahlzeit ausschließen (z. B. Klebestreifen mit Aufdruck des Dienstsiegels der Gemeinde und Namenszug der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers).

Wird das Briefwahlergebnis gemäß § 60 NKWO-neu in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen, darf nur eine Wahlurne für alle Wahlvorgänge verwendet werden, da eine Trennung der Stimmzettel für mehrere Wahlen nur unter Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich wäre, wenn Briefwählerinnen und Briefwähler sie ineinander gefaltet haben (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2 NKWO-neu). Reicht eine Wahlurne voraussichtlich nicht aus, so sind weitere bereitzustellen.

6. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 33 Abs. 2 NKWG)

Für den Zugangsbereich der Wahllokale besteht eine befriedete Zone, deren Abgrenzung sich nach den örtlichen Gegebenheiten richtet. Das im Wahlgebäude geltende Verbot von Wahlpropaganda bezieht sich auch auf den Bereich unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude. Auch das Aufstellen von Stellschildern der Wahlvorschlagsträger und das Sammeln von Unterschriften ist hier nicht zulässig. Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift obliegt nicht dem Wahlvorstand, sondern der Gemeinde und ggf. der Polizei, die im Bedarfsfall vom Wahlvorstand zu informieren sind. Eine befriedete Zone besteht nicht für die Briefwahl an Ort und Stelle.

7. Stimmabgabe

(§§ 30 bis 33 NKWG, §§ 42 bis 53 NKWO-neu)

7.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand hat bei der Stimmabgabe darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er hat eine Wählerin oder einen Wähler ggf. bei Verstößen hiergegen zurückzuweisen (§ 47 Abs. 4 und 5 NKWO-neu). Es ist sicherzustellen, dass auch für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken sowie für die briefliche Stimmabgabe in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten usw. die notwendigen Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe getroffen werden.

In den Wahlräumen müssen die Wahlzellen so aufgestellt sein, dass andere Personen keine Möglichkeit haben, die Markierung des Stimmzettels zu beobachten.

In der Wahlzelle soll ein nicht radierfähiger Schreibstift für die Stimmzetteltrennzeichnung bereitliegen (§ 43 Abs. 2 NKWO-neu).

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände durch die Gemeinden und Samtgemeinden (§ 10 Abs. 5 NKWO-neu) sollte auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- Eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe ist nur bei Vorliegen einer Behinderung i. S. des § 30 Abs. 1 Satz 2 NKWG zulässig. Zur Hilfeleistung ist nur die von der Wählerin oder dem Wähler gewünschte Hilfsperson befugt. Auf Wunsch der Wählerin oder des Wählers soll ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 30 Abs. 1 Satz 3 NKWG).
- Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht befugt, Angaben zur Person einer Wählerin oder eines Wählers so zu nennen, dass sie von sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können.
- Soweit Stimmzettel mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen sind, muss der Randstreifen vor der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler entfernt sein.
- Im Fall einer Direktwahl ist der Wählerin oder dem Wähler die Wahlbenachrichtigung für eine ggf. notwendige Stichwahl wieder auszuhändigen, wenn mehrere Wahlvorschläge zugelassen sind.

- e) Bei einer Stichwahl darf Personen mit Wahlschein kein Stimmzettel ausgehändigt werden, wenn auf dem Wahlschein die Ausgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist. Die Wahl ist in diesem Fall nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel zulässig (§ 50 Abs. 2 NKWO-neu).

7.2 Briefwahl

Für Wählerinnen und Wähler wichtige Hinweise sind in der Bekanntmachung der Gemeinde (§ 41 NKWO-neu) und auf der Rückseite des Wahlscheins (Muster der Anlage 4 NKWO-neu) aufzunehmen.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 5 NKWO-neu können die Wahlberechtigten die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn sie die Briefwahlunterlagen persönlich abholen. Die Gemeinde oder Samtgemeinde hat Vorkehrungen für die Möglichkeit einer unbeobachteten Stimmabgabe zu treffen.

7.3 Mängel bei der Stimmabgabe

Die Regelungen über die Gültigkeit der Stimmabgabe sind in § 30 a NKWG und § 57 NKWO-neu enthalten. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe und ihre Auswirkungen auf die Gültigkeit enthält die **Anlage**.

8. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 34 bis 40, 45 f und g NKWG, §§ 54 bis 69 NKWO-neu)

8.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung

Die Reihenfolge der Ergebnisermittlung bei verbundenen Kommunalwahlen ist in § 54 Abs. 2 NKWO-neu verbindlich festgelegt. Gemäß § 63 Abs. 8 NKWO-neu werden die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen einschließlich der Regionswahlen auf Landesebene vom Landeswahlleiter zusammengefasst.

8.2 Stimmenzählung

Bei der Zählung der Stimmen (§ 56 NKWO-neu) wird grundsätzlich auf jedem zweifelsfrei gültigen Stimmzettel vorgelesen, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder — bei der Wahl der Vertretung — für welche Gesamtliste die Stimmen abgegeben worden sind. Gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel (z. B. solche mit drei Stimmen für eine Person oder eine Gesamtliste) können jedoch vorsortiert und gesondert ausgezählt werden. Über die Gültigkeit der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 NKWO-neu zuvor ausgesonderten Stimmzettel und der auf ihnen enthaltenen Kennzeichnungen wird jeweils ein besonderer Beschluss gefasst (§ 56 Abs. 3 NKWO-neu). Mit Hilfe von Zähllisten (§ 58 NKWO-neu) wird bei der Wahl der Vertretung die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmen festgestellt.

8.3 Briefwahlergebnis

Das Briefwahlergebnis wird nach den Vorschriften der §§ 60 und 61 NKWO-neu entweder in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen oder gesondert festgestellt (§ 34 Abs. 2 NKWG). Nur wenn mindestens 51 Wahlbriefe für einen Wahlbereich vorliegen, darf das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt werden. Bei verbundenen Wahlen müssen für den Wahlbereich der untersten Wahlebene mindestens 51 Wahlbriefe vorliegen. Entsprechendes gilt auch für Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt wird. Wird das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen, so hat der Wahlvorstand bei der Behandlung der Wahlbriefe (§ 60 NKWO-neu) besonders darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Die Zählung der Briefwahlstimmen durch die Wahlvorstände kann wie folgt beschleunigt werden:

- Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks kann die Gemeindevahlleitung gemäß § 60 Abs. 5 NKWO-neu zulassen, dass der Wahlvorstand schon vor Ablauf der Wahlzeit die Wahlbriefe öffnet, die Wahlscheine prüft, die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnimmt und sie uneingesehen in die Wahlurne legt sowie ggf. Wahlbriefe durch Beschluss zurückweist.

- Bei gesonderter Feststellung des Briefwahlergebnisses kann der Briefwahlvorstand die vorbereitenden Maßnahmen (Öffnen der Wahlbriefe, Prüfung der Wahlscheine, Einlegen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne, ggf. Zurückweisung von Wahlbriefen) gleichfalls bereits vor Ablauf der Wahlzeit erledigen. Die Stimmzettelumschläge können, wenn es gemäß § 61 Abs. 6 NKWO-neu zugelassen wurde, geöffnet werden, bevor sie in die Wahlurne gelegt werden. Die Stimmzettel werden jedoch erst nach 18.00 Uhr den Stimmzettelumschlägen entnommen und ausgezählt (§ 61 Abs. 3 NKWO-neu).

8.4 Übermittlung

Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres bestimmt werden.

9. Wahlstatistik (§ 51 NKWG)

Wahlstatistische Sonderauszählungen nach § 51 Abs. 2 NKWG sind nicht vorgesehen. Soweit Wahlleitungen nach § 51 Abs. 8 Satz 1 NKWG wahlstatistische Auszählungen anordnen, werden sie um Bericht an den Landeswahlleiter und an das NLS gebeten.

10. Wahlvordrucke (§ 85 NKWO-neu)

Entsprechend der Praxis bei früheren Wahlen wird empfohlen, außer verschiedenfarbigen Stimmzetteln für die einzelnen Wahlarten (§ 39 Abs. 5 Satz 3 NKWO-neu) auch die weiteren Vordrucke (z. B. Zähllisten und Vordrucke für die Schnellmeldungen) in den jeweiligen Farben zu verwenden. Die Kreiswahlleitungen sowie die Regionswahlleitung werden gebeten, das Weitere für die Gemeinden zu regeln.

11. Besonderheiten bei der Wahl von Samtgemeinderäten, Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen

11.1 Wahlschein

Eine zusätzliche Stadtbezirks- oder Ortsratswahl ist in den Text des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 4 NKWO-neu in geeigneter Weise einzubeziehen.

11.2 Wahlbriefumschlag

Finden in einer Gemeinde auch Stadtbezirks- oder Ortsratswahlen statt, so ist auf dem Wahlbriefumschlag der Stadtbezirk oder die Ortschaft oder, wenn diese aus mehreren Wahlbereichen bestehen, deren jeweiliger Wahlbereich anzugeben. Wird ein Wahlbereich von der Wahlbereichsgrenze einer anderen Wahlart durchschnitten, so sind beide Wahlbereiche anzugeben.

11.3 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl von Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen wird dem Landeswahlleiter nicht berichtet. Die Kreiswahlleitung und Regionswahlleitung bestimmen, ob die Gemeindevahlleitungen der kreis- und regionsangehörigen Gemeinden ihr die Zulassungsentscheidungen für diese Wahlen mitzuteilen haben.

11.4 Bericht über die Wahlergebnisse

Die **vorläufigen** Ergebnisse der Samtgemeindewahlen, der Stadtbezirks- und Ortsratswahlen und der Wahlen zu den Einwohnervertretungen sind nicht in die Schnellmeldungen (§ 63 NKWO-neu) an den Landeswahlleiter einzubeziehen. Die Kreiswahlleitung und die Regionswahlleitung bestimmt, ob ihr die genannten Ergebnisse als Schnellmeldung mitzuteilen sind.

Die **endgültigen** Ergebnisse der Samtgemeindewahlen sind dem Landeswahlleiter zusammen mit den gemäß § 66 Abs. 8 NKWO-neu zu übersendenden Wahlergebnissen in Form der Hauptzusammenstellung nach dem Muster der Anlage 33 NKWO-neu mitzuteilen.

Die **endgültigen** Ergebnisse der Wahlen zu den Stadtbereichsräten und Ortsräten (Stimmenanteile der Wahlvorschläge und Sitzverteilung) sind dem Landeswahlleiter von den Kreiswahlleitungen, der Regionswahlleitung und den Gemeindevahlleitungen der kreisfreien Städte in zusammengefasster Form mitzuteilen.

12. Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

In Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt, sondern eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt wird, müssen im Hinblick auf § 55 h Abs. 1 Satz 1 NKWO Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass das Ergebnis der Gemeindevahl einschließlich Briefwahl auf der Ebene der Ortschaft feststellbar ist. Auf die entsprechenden Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 24 Abs. 6 Satz 5, § 27 Abs. 2 Satz 2, § 59 Abs. 2 NKWO-neu wird hingewiesen.

13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlbeteiligten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatlflächen an gemeindeeigenen Plakatafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten in öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes).

Der zur Lautsprecher- und Plakatwerbung ergangene RdErl. des MW vom 15. 12. 1995 (Nds. MBL 1996 S. 132) ist seit dem 1. 1. 2005 außer Kraft gesetzt. Auch wenn dieser RdErl. damit keine bindende Wirkung mehr hat, so kann der Inhalt als Anhaltspunkt für die Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten für die Wahlvorschlagsträger genutzt werden.

14. Wahlkosten

(§ 50 NKWG, § 82 NKWO-neu)

Gemäß § 82 NKWO-neu wird die Kostenerstattung nach der Wahl abgewickelt. Die Landkreise und die Region Hannover können den Gemeinden und Samtgemeinden jedoch schon vor der Wahl Abschläge zahlen.

15. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, dem Landeswahlleiter besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

16. Zentrale Wahlaufgaben, Erreichbarkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 NKWG nimmt der Landeswahlleiter bei den Kommunalwahlen zentrale Wahlaufgaben wahr. Zu seiner Dienststelle bestehen folgende Verbindungen:

Postanschrift:

Niedersächsischer Landeswahlleiter
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Fernsprechverbindungen (Vorwahl 05 11):

Landeswahlleiter 1 20-47 92 und 98 98-16 00
Stellvertreter 1 20-47 90
Geschäftsstelle 1 20-47 88

Telefax:

(05 11) 1 20-47 89

E-Mail:

Landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

An die
Landkreise, Region Hannover, Gemeinden und Samtgemeinden

Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Kommunalwahlen am 10. 9. 2006

1. Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimmen durch Ankreuzen oder sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung der Listen oder der Bewerber ab (§ 30 Abs. 1 NKWG). Durch die Abgabe von weniger als drei Stimmen wird die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht berührt. Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler die in § 31 NKWG und § 53 NKWO-neu bestimmten Verfahrensvorschriften zu beachten. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand (§ 34 Abs. 3 Satz 1 NKWG). Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung (§ 34 Abs. 3 Satz 2 NKWG).
2. Bei Mängeln der Stimmabgabe (einschließlich der Briefwahl) ist Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Nach § 30 a Abs. 2 Satz 1 NKWG ist die **Stimmabgabe ungültig**, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.
 - 2.2 Nach § 57 Abs. 1 NKWO-neu ist der **Stimmzettel ungültig**,
 - 2.2.1 wenn er als nicht amtlich erkennbar ist oder für einen anderen Wahlbereich gilt,
 - 2.2.2 wenn er für die Wahl der Vertretung mehr als drei Stimmabgabevermerke enthält, **Ausnahme:** Der Stimmzettel enthält bis zu drei Stimmabgabevermerke für eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber derselben Liste und außerdem weitere Stimmabgabevermerke für diese Liste, dann gilt folgende Regelung: Es sind die **für die Liste abgegebenen Stimmenvermerke ungültig**, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmabgabevermerke überschritten wird (§ 30 a Abs. 1 Satz 3 NKWG),
 - 2.2.3 wenn er für die Direktwahl oder Stichwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 - 2.2.4 wenn er, weil der Wille der Wählerin oder des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
 - 2.2.5 wenn er außer der Stimmabgabe einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - 2.2.6 wenn er keinen Stimmabgabevermerk enthält.
 - 2.3 Auf einem an sich gültigen Stimmzettel ist ein **einzelner Stimmabgabevermerk ungültig**, wenn nach der Art der Kennzeichnung einer Liste oder einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist (§ 57 Abs. 2 Satz 1 NKWO-neu). Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.
 - 2.4 Eine briefliche Stimmabgabe ist gemäß § 30 a Abs. 2 Satz 2 NKWG außerdem **ungültig**, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Einzelregelungen hierzu enthält § 57 Abs. 3 NKWO-neu (vgl. auch Nummer 3 dieser Hinweise).
 - 2.5 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (§ 47 Abs. 5 NKWO-neu), sondern ein ursprünglich angebrachtes Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einrägt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur dann als gültig angesehen werden, wenn die ursprüngliche Kennzeichnung klar und deutlich zurückgenommen worden ist, so dass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht (vgl. § 30 a Abs. 2 NKWG und § 57 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 NKWO-neu).
3. Für die wichtigsten Briefwahlmängel ergeben sich aus den in Nummer 2.4 genannten Bestimmungen folgende Auswirkungen für die Gültigkeit der Stimmabgabe:
 - 3.1 **Ungültig** ist die briefliche Stimmabgabe in folgenden Fällen, in denen der **Wahlbrief zurückgewiesen** wird (§ 57 Abs. 3 NKWO-neu):
 - 3.1.1 Der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig bei der zuständigen Gemeindevahlleitung eingegangen;
 - 3.1.2 im Wahlbrief ist nur der Wahlschein enthalten, also kein Stimmzettelschlag;

- 3.1.3 dem Stimmzettelumschlag ist kein gültiger Wahlschein beigelegt;
- 3.1.4 die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl über die Kennzeichnung des Stimmzettels“ fehlt auf dem Wahlschein;
- 3.1.5 weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag ist verschlossen;
- 3.1.6 der Wahlbrief enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine;
- 3.1.7 der Stimmzettel liegt in einem nichtamtlichen Stimmzettelumschlag oder offen, d. h. ohne Stimmzettelumschlag, im Wahlbriefumschlag; ungültig auch, wenn der Stimmzettelumschlag als äußere Hülle verwendet ist und der darin enthaltene Wahlbriefumschlag den Stimmzettel enthält;
- 3.1.8 der Stimmzettelumschlag weicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab; eine Gefährdung ist im Regelfall nicht gegeben, wenn das Briefwahlresultat nach § 60 NKWO-neu in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen wird und der Stimmzettel nach Entnahme aus dem Stimmzettelumschlag uneingesehen gefaltet in die Wahlurne gelegt wird;
- 3.1.9 der Stimmzettelumschlag enthält neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand.
- 3.2 Die Einsenderinnen und Einsender der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 57 Abs. 3 Satz 3 NKWO-neu).
- 3.3 Enthält ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel** derselben Wahl, so gelten folgende Regelungen (§ 57 Abs. 4 NKWO-neu):
 - 3.3.1 Wird das Briefwahlresultat in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen (§ 60 NKWO-neu), so gelten diese Stimmzettel als ein **ungültiger Stimmzettel**.
 - 3.3.2 Wird das Briefwahlresultat gesondert festgestellt (§ 61 NKWO-neu), so gelten diese Stimmzettel als **ein Stimmzettel**, wenn sie **gleich lauten** oder **nur einer** von ihnen **gekennzeichnet** ist (§ 57 Abs. 4 Nr. 2 NKWO-neu); sonst gelten sie als ein **ungültiger Stimmzettel**.
- 3.4 Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt der nicht abgegebene Stimmzettel als **ungültig**. Bei verbundenen Wahlen gilt dies für jede Wahl, für die die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist (§ 57 Abs. 5 NKWO-neu).
- 3.5 Ist eine Wählerin oder ein Wähler bei verbundenen Wahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält sein Stimmzettelumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der nicht abgegebene Stimmzettel als **ungültig** (§ 57 Abs. 6 NKWO-neu).
- 3.6 **Gültig** ist die briefliche Stimmabgabe in folgenden Fällen:
 - 3.6.1 zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden;
 - 3.6.2 der Wahlbriefumschlag ist offen, der Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen;
 - 3.6.3 der Wahlbriefumschlag ist verschlossen, der Stimmzettelumschlag offen;
 - 3.6.4 in der „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ fehlen Orts- und/oder Zeitangabe;
 - 3.6.5 mehrere Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag;
 - 3.6.6 die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach Absenden des Wahlbriefes verstorben, hat ihr oder sein Wahlrecht (§ 34 Abs. 2 NGO, § 29 Abs. 2 NLO, § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover) verloren oder ist aus dem Wahlgebiet verzogen (§ 30 a Abs. 3 NKWG);

- 3.6.7 der Wahlbriefumschlag und/oder der Stimmzettelumschlag weisen Fehler im Papier auf, sind leicht beschädigt, eingeknickt, zerknittert usw.
- 4. Praktische Beispiele für die Kennzeichnung und ihre Wertung:
 - 4.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder ein waagerechter Strich) sind zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit **gültig**.
 - 4.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb der auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreise angebracht ist, aber eindeutig einer Liste oder einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber gilt, ist **gültig**.
 - 4.3 Jede einzelne Stimmabgabe muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Dies erfordert für jede Stimme eine gesonderte Kennzeichnung. Es ist somit nicht möglich, z. B. durch ein großes Kreuz (über zwei oder drei Kreise), einer Liste oder einer Bewerberin oder einem Bewerber zwei oder drei Stimmen zu geben.
 - 4.4 Nummer 4.3 gilt auch, wenn eine Wählerin oder ein Wähler für die Kennzeichnung des Stimmzettels Zahlen verwendet. Die Eintragung z. B. der Zahlen „1“ und „2“ bei zwei verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern kann daher bei beiden Bewerberinnen oder Bewerbern nur als jeweils eine Stimme gewertet werden.
 - 4.5 Befinden sich die Kennzeichnungen auf einem durchgestrichenen oder durchgerissenen Stimmzettel, so ist die Stimmabgabe **ungültig**.
 - 4.6 Ist die Kennzeichnung durch Nachziehen oder Ausmalen der/des Kreise/s erfolgt, so ist die Stimmabgabe **gültig**.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bredenbecker Biogas GmbH & Co. KG, Wietzen)

Bek. d. GAA Hannover v. 20. 7. 2006
— 112/H000003560/1.4 b)aa/2 —

Die Bredenbecker Biogas GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover am 7. 3. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31613 Wietzen, Bredenbecker Straße, Gemarkung Wietzen, Flur 15, Flurstücke 53/2 und 49/8.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienstort in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten

einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters (BesGr. B 2)

zu besetzen. Es steht zurzeit jedoch nur eine Planstelle der BesGr. A 16 zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet des Referats umfasst die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MWK insbesondere in den Bereichen der Wissenschaftsförderung, der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken sowie der sonstigen Forschungseinrichtungen.

Zu den Aufgaben der Referatsleitung gehören neben der Unterstützung der Abteilungsleitung die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Arbeits- und Prüfungsplanung, die Mitwirkung an den Prüfungen des Referats, die verantwortliche Vertretung der Prüfungsergebnisse im Rahmen der Beratungen des Senats und gegenüber geprüften Stellen, obersten Landesbehörden und in Gremien des LRH. Zu den Aufgaben gehört auch die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten sowie besonders schwieriger Fach- und Rechtsfragen.

Bewerber können sich Landesbedienstete mit der durch Prüfung erworbenen Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss über fundierte Rechtskenntnisse, langjährige Erfahrung vorzugsweise im Bereich der Wissenschaftsverwaltung sowie über gründliche Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und über Erfahrungen mit budgetierten Haushalten verfügen. Prüfungserfahrung oder entsprechende methodische Kenntnisse sind erforderlich.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte zudem über hohe Führungs- und Sozialkompetenz, insbesondere über Kontakt-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, hohe Belastbarkeit sowie über Entscheidungskraft und Durchsetzungsvermögen verfügen. Sie oder er muss in der Lage sein, sich schnell und gründlich in neue Sach- und Rechtsgebiete einzuarbeiten. Erwartet wird ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit und Kreativität. Europakompetenz ist nachzuweisen.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates —) **innerhalb von drei Wochen** nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Göke, Tel. (0 51 21) 9 38-6 65, oder Herr Hackmann, Tel. (0 51 21) 9 38-6 36, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 777

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt — vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse Niedersachsen und der Ausnahme vom Einstellungsstopp — ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters des höheren Dienstes (BesGr. A 15/VergGr. I a BAT)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet erfordert umfassende Kenntnisse im Bereich des Informationsmanagements mit dem Schwerpunkt Einsatz/Anwendung neuer Medientechnologien in Forschung und Lehre sowie Planung und Koordinierung von Datennetzen und Verbundsystemen. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der CIO's der Hochschulen. Ein Schwerpunkt liegt auch in der fachlichen Betreuung der wissenschaftlichen Bibliotheken in Niedersachsen. Ferner ist die Vertretung des Landes in Gremien auf regionaler und überregionaler Ebene wahrzunehmen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die ein wissenschaftliches Studium der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik oder Ingenieurwissenschaften mit Berufserfahrung im Bereich Informationsmanagement und möglichst E-Learning sowie fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf den Gebieten der Informationswissenschaften und -versorgung im Bereich von Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen nachweist. Erwartet wird die Fähigkeit zur konzeptionellen Weiterentwicklung von innovativen und nutzerorientierten Serviceleistungen (z. B. digitale Bibliotheken), auch vor dem Hintergrund des lebenslangen Lernens. Kenntnisse und Erfahrungen im Bibliotheksbereich sind erwünscht. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber sollte über ausgeprägte Fähigkeiten zu konzeptionellem und strategischem Denken, überdurchschnittliche Kooperationsfähigkeit und hohes Durchsetzungsvermögen sowie über

Sozialkompetenz wie Teamfähigkeit, Dienstleistungsorientierung und Personalführungskompetenz verfügen.

Das MWK möchte Frauen beruflich fördern. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeiteeignet.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang, Lichtbild sowie ggf. schriftlichem Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte **innerhalb von zwei Wochen** an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat Z 2, Leibnizufer 9, 30169 Hannover. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Gehlenborg, Tel. (05 11) 1 20-25 59, und Herr Pinkenburg, Tel. (05 11) 1 20-25 87, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 777

Bei der **Samtgemeinde Esens** ist voraussichtlich zum 1. 11. 2006 die Stelle

der Leiterin oder des Leiters der allgemeinen Verwaltung (BesGr. A 12/A 13)

neu zu besetzen. Zu den Aufgabengebieten zählen das Haupt- und Personalamt, Ordnungsamt und Standesamt sowie ab 1. 1. 2007 die Leitung des Bauhofs (Regiebetrieb mit eigenständiger Wirtschaftsführung). Der derzeitige Stelleninhaber ist allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit

- abgeschlossener Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst,
- praktischen Erfahrungen in den o. g. Aufgabengebieten,
- Führungs- und Organisationserfahrung in der Kommunalverwaltung,
- Verhandlungsgeschick, kooperativem Führungsstil und Bereitschaft zur Teamarbeit,
- Fähigkeit zur vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsspitze und den politischen Gremien.

Die Samtgemeinde Esens liegt unmittelbar an der Nordseeküste und hat einen hohen Freizeitwert. Zur Samtgemeinde mit rd. 14 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gehören die Mitgliedsgemeinden Duhnum, Stadt Esens, Holtgast, Moorweg, Neuharlingersiel, Stedesdorf und Werdum. Neuharlingersiel und der Ortsteil Bensersiel (Stadt Esens) sind staatlich anerkannte Nordseeheilbäder, Werdum ist als Luftkurort staatlich anerkannt. Kindergärten und alle weiterführenden Schulen sind in der Samtgemeinde vorhanden. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.esens.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 25. 8. 2006** an die Samtgemeinde Esens, z. H. Herrn Samtgemeindebürgermeister Jürgen Buß, Am Markt 2—4, 26427 Esens.

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 777

Neuerscheinungen

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 7/2006 enthält u. a. folgende Beiträge:

Hock, TVöD: Die Umsetzung des Leistungsentgelts im kommunalen Bereich — Teil I —

Konrad, Reform der Zusatzversorgung — Streit um die Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge

Zimmerling, Die „Zwischenvergütung“ und das Streikrecht.

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 777

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 122. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 6. 2006, 101,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 777

Kopicki/Irlenbusch, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 82. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2006, 306 Seiten. Gesamtwerk: 2 122 Seiten, 96,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 778

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 311. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 5. 2006, 99,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 778

Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Kommentare. 20. Nachlieferung, Stand: Juni 2006, 552 Seiten, 69,— EUR. Gesamtwerk: 2 680 Seiten, 149,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2006 S. 778

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten